

Name	Firma/Institution	Anschrift	E-Mail
Sebastian von Oppen Robert Jöst	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	vonoppen@bak.de joest@bak.de

Anhörung "Entwurf der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen"

MSchulbauR vom November 2024

Stand: 17.03.2025

Lfd. Nr.	MSchulbauRL Lfd. Nr./ Abschnitt Anhang	Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag	Position der PG Brandschutz (wird durch PG Brandschutz ausgefüllt)
1	2	3	4	5	6
000	Allgemein	BAK	Es gibt eine Vielzahl von Schulgebäuden, die in den nächsten Jahren zu sanieren sind. Die MSchulbauR geht nicht darauf ein, wie mit Schulen zu verfahren ist, die die Anforderungen der MSchulbauR nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. Es wäre wünschenswert, wenn – ähnlich wie bei Beherbergungsstätten, Versammlungsstätten, Hochhäusern – Hinweise zu bestehenden Schulgebäuden enthalten wären.	Für bestehende Schulgebäude ist im bauaufsichtlichen Verfahren zumindest der Nachweis der sicheren Benutzbarkeit zu führen. Hierbei ist insbesondere Wert auf eine Rettungswegführung nach Abschnitt 4 zu legen. Verbleibende Defizite können in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle mit Maßnahmen der Brandfrüherkennung und Alarmierung ausgeglichen werden.	
001	2.1.	BAK	Die vorgeschlagene Definition der Unterrichtsräume (AUR) legt nahe, dass diese nicht in Lernbereichen liegen können. Unterrichtsräume sind jedoch ein eingeführter und geläufiger Begriff im Schulbau. Diese können sich nach dem geläufigen Verständnis des Begriffs sowohl in als auch außerhalb von Lernbereichen befinden. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass dies verschiedene Anforderungen an die Wände mit sich bringt	Die Definition der Unterrichtsräume ist widerspruchsfrei zu den anderen definierten Begriffen aufzubauen. Hierbei muss deutlich werden, dass diese sich auch in Lernbereichen befinden können. Dies könnte durch Differenzierung nach mehreren Typen geschehen: Typ a: Unterrichtsräume (AUR) innerhalb von Lernbereichen; Typ b: Unterrichtsräume (AUR) außerhalb von Lernbereichen.	
002	2.2.	BAK	Die Definition der Lernbereiche lässt den Anwender im Unklaren, da nach Punkt 2.1 Unterrichtsräume nicht innerhalb von Lernbereichen befinden können. Der heutige Ansatz im Schulbau besteht aber gerade darin,	Die Definition der Lernbereiche ist widerspruchsfrei zu den anderen definierten Begriffen aufzubauen. Aufgreifen der vorgeschlagenen	

			Lernbereiche/Lerncluster/Nutzungseinheiten zu schaffen, die aus Unterrichtsräumen, Differenzierungszonen und Erschließungsbereichen bestehen.	Typendifferenzierung zu Punkt 2.1: Lernbereiche umfassen mehrere Unterrichtsräume nach Typ a: Räume und multifunktional genutzte Zonen, die beliebig miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden können und über Erschließungsbereiche, die auch Teil der Lernbereiche sind, zugänglich sind.	
003	2.3	BAK	Hier wäre der Begriff „interne Erschließungsbereiche“ wie in BIS definiert besser. [BIS = „Brandschutz im Schulbau – Neue Konzepte und Empfehlungen“ von 2017 Hrsg. BDA, Montag Stiftung u.a.]	Vorschlag: 2.3 Interne Erschließungsbereiche	
004	2.5	BAK	Der Ausgang zu einem Rettungsbalkon führt zunächst ins Freie und bildet mit Außentreppen und über sie erreichbar notwendige Treppenträume einen sicheren Rettungsweg. Es entsteht die Frage, in welcher Situation ein solcher Ausgang ins Freie als Maßgabe für die Rettungsweglänge anzuerkennen ist.	Ausgänge zu Rettungsbalkonen sind dann mit einem Ausgang ins Freie gleichzusetzen, wenn die Benutzung sich anschließender Außentreppen oder notwendigen Treppenträumen gefahrungsfrei möglich ist.	
005	3.1 / 3.2 / 3.6	BAK	Die Schulbaurichtlinie NRW ist in einem wesentlichen Punkt weit fortschrittlicher als die MSchulbauR und bildet die pädagogisch sinnvolle Anforderung an offene Lernlandschaften ab: hier . „4.3 ...-Innerhalb eines Brandabschnitts sind Lernbereiche mit einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 1 200 m ² zulässig. Die Grundfläche eines einzelnen Lernbereichs darf nicht mehr als 600 m ² betragen.“ Es ist nicht verständlich, weshalb an den 400 m ² festgehalten werden soll, wenn in NRW seit der Einführung der Regelung von 600 m ² diese durchweg positiv angewendet wurde und sich keine höhere Gefährdung ergibt – dies sollte mit der neuen Musterrichtlinie nicht wieder auf 400 m ² heruntergestuft werden. Auch die Montag Stiftung hat umfangreiche Forschung zu dem Thema gemacht und die Ergebnisse sind hinlänglich bekannt:	Empfehlung: Flächen von 400 m ² auf 600 m ² erhöhen	

			https://schulbauopensource.de/planungsthemen-von-a-z/brandschutz		
006	3.2	BAK	Siehe Anmerkung zu Punkt 2.1.	Aufgreifen der vorgeschlagenen Typendifferenzierung zu Punkt 2.1: Satz 1 wird erweitert um die Konstellation „zwischen Lernbereichen und Unterrichtsräumen Typ b“.	
007	3.5	BAK	Diese Anforderungen beeinflussen die Planung maßgeblich. Fraglich ist, ob diese Räume kategorisch ausgeschlossen werden müssen oder ob zusätzliche Anknüpfungen an Gefahrenpotentiale bzw. -stoffe zielführend sein könnten. Damit könnten Räume ohne Gefahrenpotential nach pädagogisch sinnvollem Konzept auch in Lernbereichen eingebunden werden.	Es wird eine Öffnung der Anforderungen für Räume ohne Brandlasten, Gefahrstoffe oder Gefahrenpotentiale empfohlen.	
008	3.5.	BAK	Entwurf „Naturwissenschaftliche Fachräume, Werkräume, Produktionsküchen und Räume mit vergleichbarer Nutzung dürfen <u>nicht</u> in Lernbereichen angeordnet werden“ Dies sollte unbedingt geändert werden: Im BIS gibt es den Verweis auf Räume mit erhöhter Brandgefahr innerhalb von Lerncluster und in der neu erschienenen DIN 58125 3.5. Lernbereiche für den Fachunterricht - hier gibt es zwar z.T. zusätzliche Anforderungen, aber sie müssen grundsätzlich möglich sein. Diese Fachraumcluster müssen grundsätzlich möglich sein.		
009	3.6	BAK	In Satz 1 wird über den Nebensatz die Begrenzung auf 1.600 m ² eingeführt. Diese Begrenzung ist besonders in Bestandsschulen problematisch. Der Umbau ist bislang mit der Berechnung 60m x 60m und der resultierenden Fläche von 3.600m ² Fläche unkomplizierter möglich. Bei einer Reduktion auf 1.600 m ² müssten im Zuge des Umbaus aufwendige und kostenintensive innere Brandwände nachgerüstet werden.	Die Begrenzung des Satzes 1 auf Brandabschnittsgrößen von maximal 1.600 m ² ist zu streichen.	

010	3.7	BAK	Satz 3 suggeriert, dass man auf einem Rettungsbalkon wie auf einer Decke verweilt, was nicht der Fall sein sollte. Es würden die gleichen Anforderungen wie bei Außentreppen genügen	Rettungsbalkone sind als tragende Bauteile in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Geschossdecken auszuführen. Soweit über Rettungsbalkone Außentreppen oder notwendige Treppenräume unmittelbar erreichbar sind, genügt eine Ausführung aus nicht brennbaren Baustoffen.	
011	4.1	BAK	Der Begriff „Aufenthaltsraum“ wird nicht definiert. Zudem wird in Punkt 7.1 der Begriff „Aufenthaltsbereich“ verwendet. Es wird nicht klar, ob diese Begriffe bedeutungsgleich verwendet werden oder unterschiedliche Nutzungen darstellen sollen.	Es wird eine einheitliche Begriffsverwendung empfohlen. Einer der Begriffe „Aufenthaltsraum“ bzw. „Aufenthaltsbereich“ - so sie denn synonym verwendet werden - sollte an geeigneter Stelle, z. B. unter Punkt 2 legaldefiniert werden.	
012	4.2	BAK	Die Beschränkungen des Satz 3 auf maximal 25m führt zu Problemen, vor allem beim Umbauen im Bestand nach aktuellen pädagogischen Konzepten. Lernbereiche/Cluster sind damit schon bei 400 m² Fläche kaum realisierbar.	In Satz 3 wird die Streichung des Nebensatzes „...wenn diese innerhalb von 25 m erreicht werden können.“ empfohlen.	
013	4.4	BAK	Da die Stichflurregelung identisch mit der aus der MBO ist, könnte diese auch entfallen. Wir verstehen Sonderbaurichtlinien so, dass diese Regelungen enthalten, die auf Grund des Sonderbaus von der Landesbauordnung abweichen.	Satz 1 streichen	
014	5	BAK	Mindesthöhen von Geländern und Umwehrungen sollten an den Arbeitsschutz angepasst werden: „Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,10m hoch sein“ Vorschlag: Änderung auf 1,0 m	Satz 4 „Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein.“	
015	7.1	BAK	In Satz 1 werden Anforderungen an Aufenthaltsbereiche gestellt. Der Begriff „Aufenthaltsbereiche“ wird aber nicht definiert.	Definition unter Punkt 2.1 empfohlen (s. Änderungsvorschlag zu Punkt 4.1)	
016	10	BAK	Die verwendeten Begriffe zur Alarmierung werden neueren Regelungen der MVVTB Anhang 14 Punkt 2 und 3 und der bauordnungsrechtlich eingeführten DIN 14675 nicht mehr vollständig gerecht.	Die Begriffsverwendung zur Alarmierung sollte deckungsgleich mit anderen gesetzlichen Regelungen sein.	

017	10.2	BAK	„Lernbereiche mit mehr als 400 m ² “ sollte auf ... 600m ² geändert werden. (Für Schulen 600 m ² statt 400 m ²)	Satz 1 Lernbereiche mit mehr als 600 m ² Grundfläche müssen, zusätzlich zur ausreichenden Sichtbeziehung eine interne Brandfrüherkennung mit selbsttätigen Brandmeldern und mit nichtselbsttätigen Brandmeldern (Handfeuermeldern) besitzen.	
018	10.3	BAK	Die Forderung von Brandmeldeanlagen für Lernbereiche > 800 m ² , ausgehend von einem funktionierenden Rettungskonzept und einer mind. jährlich stattfindenden Alarmproben, ist kritisch zu sehen (potenzielle Gefahr von Fehlalarmen).	Alternative Feuerlöscheinrichtungen erwägen	

aufgestellt: 20.03.2025

Bundesarchitektenkammer: /jö

Ansprechpartner:

Sebastian von Oppen

Referatsleiter Architektur und Bautechnik

Bundesarchitektenkammer

Tel. 030/263944-30

E-Mail: vonoppen@bak.de

Robert Jöst

Referat Architektur und Bautechnik

Bundesarchitektenkammer

Tel. 030/263944-31

E-Mail: joest@bak.de